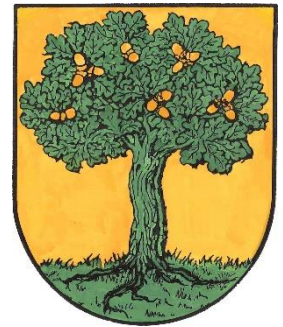


Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenstraße/ Am Zeuthener See“	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 "Privatschule Villa Elisabeth/ Uhlandallee 28-30"	Seite 3
Impressum	

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe:

50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 25 „Lindenstraße/ Am Zeuthener See“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 30. April 2019 mit dem Beschluss-Nr. GV-020/2019 den Bebauungsplan Nr. 25 "Lindenstraße / Am Zeuthener See" – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand April 2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.
Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von rund 3,3 ha umfasst die Bereiche der Badestelle (Badewiese) mit angrenzenden Wohngebieten sowie die Verkehrsflächen der Friedenstraße und der Lindenstraße und Teile der betroffenen Wasserflächen entsprechend beigefügter Kartendarstellung in der Anlage 1. Seine exakten Grenzen sind in der Planzeichnung zur Satzung dargestellt. Diese ist in der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 25 "Lindenstraße / Am Zeuthener See" der Gemeinde Eichwalde wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 25 "Lindenstraße / Am Zeuthener See" der Gemeinde Eichwalde bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich seiner Begründung wird auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünauer Straße 49 während der allgemeinen Sprechzeiten

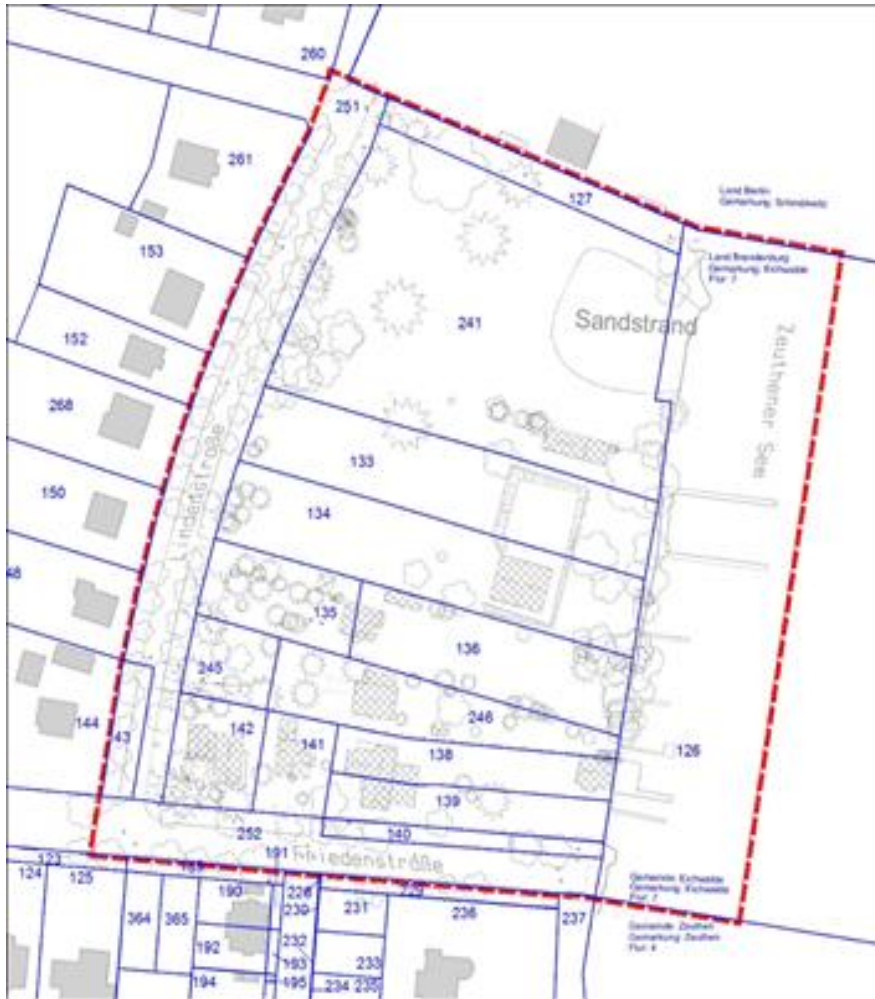
Dienstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und beachtliche Fehler im beschleunigten Verfahren nach § 214 Abs. 2a BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eichwalde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Eichwalde, den 23.07.2019
gez. J. Jenoch
Bürgermeister



Anlage1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes – unmaßstäblich

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 "Privatschule Villa Elisabeth/ Umlandallee 28-30"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2019 mit dem Beschluss-Nr. GV-030/2019 den Bebauungsplan Nr. 26 "Privatschule Villa Elisabeth/ Umlandallee 28-30" – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Stand Mai 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von 0,2 ha befindet sich im zentralen Gemeindegebiet innerhalb der Flurstücke 122, 123 und 124 aus Flur 2 der Gemarkung Eichwalde und ist im beigefügten Kartenausschnitt Abb.1 dargestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 26 "Privatschule Villa Elisabeth/ Umlandallee 28-30" der Gemeinde Eichwalde tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 26 "Privatschule Villa Elisabeth/ Umlandallee 28-30" der Gemeinde Eichwalde bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, einschließlich seiner Begründung wird auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Eichwalde, Grünaer Straße 49 während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eichwalde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eichwalde, den 23.07.2019

gez. J. Jenoch

Bürgermeister

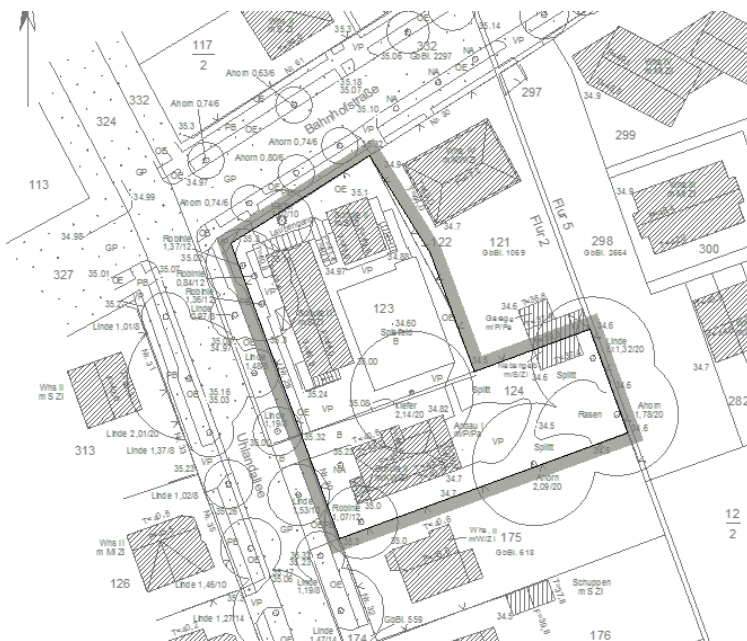


Abb.1: Übersicht Räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen